

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 12

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250844>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Privatsfortbildungskurs. (Amt Laupen. Korresp.) Die Lehrer hiesigen Bezirks haben sich vereinigt, im Laufe dieses Jahres eine Art Fortbildungskurs oder vielmehr Ausgleichungskursus abzuhalten. Bereits sind die meisten Fächer freiwillig übernommen. Die Vorträge sind jedem so weit frei gestellt, daß er sein Fach nach Belieben vortragen kann. Wahrscheinlich wird monatlich 1 Tag dazu verwendet, wo einzelne Lehrer Stunden halten über ihr Fach, das sie nach Belieben vortragen können. Keiner wird gebunden oder auf einzelne Fachtheile verwiesen. Es soll die größte Freiheit walten, damit Jeder in seinem Elemente sich heimisch fühle.

Es ist mit vollem Recht zu erwarten, daß diese Bewegung ihre guten Folgen haben werde in mehrfacher Beziehung. Item, wir werden es wagen, wenn sich auch keine Protektion merken ließ.

— Schulhalten ohne Schulplan. (Korresp.) Wie werden wohl diesmal die Prüfungen ausfallen, da zum ersten Mal seit alter Zeit, diesen Winter wohl überall planlos, d. h. ohne Plan der genehmigt ist, gearbeitet worden? Kommt es gleich gut heraus, so ist's ein handgreiflicher Beweis, daß vorgeschriebene Pläne jetzt kein unentbehrliches Möbel sind. Fehlt es, so sind wenigstens nicht unsere Pläne Schuld. Gut ist's jedenfalls, daß unsre Kleinen nicht auf sanktionirte Pläne warten müßten.

Aargau. Betreffend die neue Schulordnung. Theils durch eigene Wahrnehmungen, theils durch Wünsche von Schulräthen, Inspektoren, Pfarrätern, Lehrern und Eltern dazu veranlaßt, hat die Erziehungsdirektion mit besonderer Rücksicht auf Schulführung und Schulzucht eine allgemeine Schulordnung für die Gemeindeschulen des Kantons erlassen, welche in umfassenden Bestimmungen in zwei Abschnitten für Schüler und Lehrer die zur Handhabung eines wohlgeordneten und würdigen Schullebens nöthigen Vorschriften enthält. Werden diese Vorschriften pflichtgemäß ausgeführt, so ist für die öffentliche Erziehung wieder manches Gute geschehen. — Demnächst, wie man vernimmt, wird der Regierungsrath auch die Verathung des neuen Schulgesetzes an die Hand nehmen. Die Schulordnung steht mit demselben in keinerlei Kollision, und konnte daher ohne Anstand auch vorher erlassen werden.

— Allgemeiner Lehrplan. Die Erziehungsdirektion hat sich durch vielfache Wahrnehmungen überzeugt, daß die Einführung eines allgemeinen Lehrplanes für die Gemeindeschulen des Kantons nicht länger mehr verschoben werden könne. Dieselbe ist ferner überzeugt, daß, wenn man das neue Schulgesetz und die von ihm zunächst geforderten Reglemente und Vollziehungs-Verordnungen abwarten wollte, dieser Lehrplan auf Jahre hinaus vertagt wäre. Endlich geht die Behörde von der Ansicht aus, daß der vorhandene Lehrplan durch eine allfällige Revision leicht und bald mit dem neuen Gesetz in Einklang gebracht werden könne, falls das neue Gesetz, wie zu erwarten, in die Organisation der Volksschule wesentliche Abweichungen von dem Bisherigen hinein legte.

Die Behörde hat daher den beförderlichen Erlaß eines allgemeinen Lehrplanes für die Gemeindeschulen beschlossen und zu diesem Zwecke auf nächsten Donnerstag den 26. Februar eine Kommission von Experten einberufen, um den wichtigen Gegenstand an der Hand der bisherigen Vorarbeiten mit möglichster Beförderung zum guten Ziele zu bringen. In die Kommission sind gewählt: 1) Herr Seminardirektor Kettiger; 2) die Hrn. Schulinspektoren Meienberg, Hollmann, Zähringer und Hefsti; 4) die Hrn. Pfarrgeistlichen Brüner und Renka; 4) die Hrn. Lehrer Gersberg in Wegenstetten und Hauri in Zofingen.

Zürich. Schulreform. Der neue Schulgesetzesentwurf des Hrn. Dubs will an dem Bestehenden wo möglich nichts ändern; er läßt den Erziehungsrath bestehen, will keinen jährlichen Rapport, sondern alle 3 Jahre statitische Uebersicht und Berichterstattung und soll es den Gemeinden freistehen, ob sie den Pfarrer in die Schulpflege wählen wollen. Bessere Handhabung der Absenzenordnung und Unterscheidung der Disziplinargewalt in Schuldisziplin und häusliche Zucht werden ebenfalls empfohlen, und neben der Bezirksinspektion will der Entwurf

auch ein Kantonalsinspektorat. Die Bildung der Lehrer soll durch Musterschulen erleichtert, das Seminar soll für das Professionelle beibehalten und nur die Bildung als Sekundarlehrer außerhalb (wofür ein Stipendium von 3000 Fr.) erworben werden. Die Wiederholungskurse sollen auf Staatskosten abgehalten und das Wahlrecht der Gemeinden soll durch Ausschreibung der Stellen und durch die Befugniß der Erziehungsbehörden über Wahlfähigkeit beschränkt werden. Der Gehalt der Lehrer soll bedeutend verbessert und eine Wittwen- und Waisenkasse mit Staatsunterstützung errichtet werden. Bezüglich der Unterrichtsanstalten, heißt es in dem Bericht des Hrn. Erziehungsdirektors Dubs, hat der Kanton 477 Primars (1 auf 524 Seelen) und 52 Sekundarschulen (1 auf 4800 S.), wozu noch die Kantonsschule (als Gymnasium und Industrieschule) und die Fachschulen kommen, an deren Spize endlich die Universität steht, und die eidgenössische polytechnische Schule. Die 477 Primarschulen wurden 1856 von 26,310 Schülern besucht, mithin auf 55 Schülern ein Lehrer. Von einer Unterweisungsschule mit dem Zweck zur Erziehung von Bürgern (vom 10. Jahre an) will der beleuchtende Bericht des Hrn. Dubs nichts wissen.



Sonderbarkeiten des XIX Jahrhunderts.

1. Die Wiener Kirchenzeitung nennt den Alexander von Humboldt einen Seelenmörder; der aber nicht so viel Genie besitze als — der Satan!! — —
2. Pater Rothensue, Jesuit, beweiset in seinem philosophischen Handbuche: Der Magnetismus sei eine Handlung des Teufels!! — —
3. Die Solothurner Kirchenzeitung sagt: Die Zeitschrift „die Zukunft des Volkes“ lehre Atheismus und Materialismus !! — das sind die schönen Formen der Ultramontanen, womit sie schon monarchische und republikanische Regenten, aber auch sich selbst zum „Purzeln“ gebracht haben !! — — Schöne Formen, schöne Formen!!! — —

Aus dem Schulleben.

1. Eine Pille gegen allzugroßen Lehr-Eifer. Ein gar schüchtern Mädchen sollte dem Schullehrer auffragen. Das Kind, im Lesen noch sehr schwach, ward ängstlich und schwieg. Der allzueifige Lehrer wurde ungeduldig und das arme Kind mußte lesen. In der äußersten Angst und bittersten Noth las es — versteht sich's ohne Buch — die Worte: „Der — Hund — ist — böß.“ Der Lehrer fühlte sich betroffen und sein Eifer fühlte sich ab.

2. Neue Schulstrafe. Ein Knabe wurde dem Lehrer verklagt, daß er wüste Reden geführt. Der Untersuch fand die Klage begründet. Der Lehrer fann nun auf eine passende Strafe. Nach kurzem Bedenken ließ er Waffer bringen, verwies dem Knaben mit Ernst den Fehler und wusch demselben das ungewaschene Maul.

3. Auch eine neue Strafe, aber anderer Art! In New-York steht eine Lehrerin vor Gericht, Susanna Jackson, angeklagt, den ihrer Erziehung anvertrauten Kindern die Zungen verbrannt zu haben. Das Schwächen der kleinen wurde nämlich damit bestraft, daß sie den Ofen mit der Zunge berührten müssen.

Die Holzsammlerin.

(Eine Erzählung für Kinder.)

In einem tiefen Walde ging an einem Sommerabend, barfuß und in ein zerlumptes Nöckchen gehüllt, ein armes Mädchen und sammelte Holz. Raum 10 Jahre alt, wurde sie schon seit längerer Zeit Tag für Tag von ihren Eltern so hinausgeschickt, um dürres Reisig, oder auch zur Frühlingszeit Ackersalat, wilden Hopfen